

Ergänzendes Merkblatt zur Verkleidung von Umzugsfahrzeugen

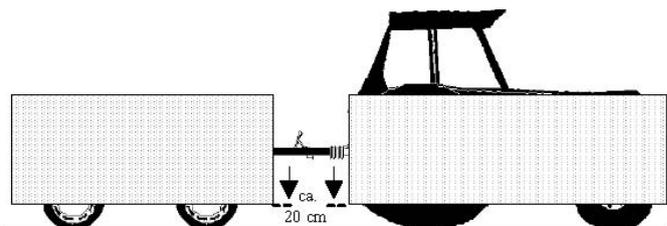
Die zulässige Gesamtmasse und die Maße der **An- und Aufbauten** müssen eingehalten werden (Zulässige Abmessungen gem. § 22 StVO, §§ 32,34 StVO). Die Aufbauten sind als Ladung anzusehen.

Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Scharfkantige und sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen.

Eine stabile **Rundum-Verkleidung**, die ca. 20 cm über dem Boden endet, muss an Zugmaschine und Anhänger vorhanden sein.

Die **Räder** eines Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.

Fahrzeuge auf denen **Personen befördert** werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern und Brüstungen zum Ein- bzw. Aussteigen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.



In der oben angeführten Darstellung ist eine optimale Seitenverkleidung abgebildet. Sie entspricht unserer Vorstellung einer idealen Schutzmaßnahme gegen seitliches Hineinspringen von Kindern / Zuschauern.

Die Beobachtungen bei Faschingsumzügen haben gezeigt, dass bei allen Arten von Umzugsfahrzeugen eine solche „Vollverkleidung“ technisch umsetzbar ist.